

# **Friedhofssatzung der Gemeinde Großhansdorf**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18. Dezember 2018 folgende Friedhofssatzung erlassen:

## I. Allgemeine Vorschriften

### **§ 1**

#### **Zweckbestimmung und Verwaltung**

(1)

Diese Friedhofssatzung gilt für den Waldfriedhof der Gemeinde Großhansdorf und die darauf befindlichen Einrichtungen.

(2)

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Großhansdorf („Gemeinde“).

(3)

Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode Bürgerinnen oder Bürger oder Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde Großhansdorf waren, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes haben. Es können außerdem Personen bestattet werden, die vor ihrem Tod zwar außerhalb des Bereichs der Gemeinde gelebt haben (z. B. in Alten- oder Pflegeheimen), jedoch unmittelbar davor im Bereich der Gemeinde wohnhaft waren. Für andere Personen bedarf es einer besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

(4)

Der Friedhof wird von der Gemeindeverwaltung (Sachgebiet Friedhofsverwaltung) verwaltet.

(5)

Im Rahmen dieser Verwaltungstätigkeit dürfen personenbezogene Daten auch in elektronischen Medien erfasst, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

### **§ 2**

#### **Sperrung und Entwidmung**

(1)

Der Friedhof kann aus zwingenden Gründen durch Beschluss der Gemeindevertretung für weitere Bestattungen ganz oder teilweise gesperrt werden und nach Ablauf der Ruhefrist der zuletzt benutzten Gräber der Benutzung entzogen werden. Dies gilt auch für einzelne Grabstätten.

(2)

Mit der Sperrung erlöschen alle Bestattungsrechte. Den Berechtigten an Wahlgräbern, deren Nutzung noch nicht abgelaufen ist, können auf Antrag andere Gräber ähnlicher Art für die restliche Nutzungszeit überlassen werden.

## II. Ordnungsvorschriften

### **§ 3 Öffnungszeiten**

(1)  
Der Friedhof ist im Regelfall tagsüber für den Besuch geöffnet. Aus besonderem Anlass kann die Gemeinde das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

(2)  
Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Aufsicht und Verantwortung betreten.

### **§ 4 Ordnung auf dem Friedhof**

(1)  
Die Besucherinnen oder Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

(2)  
Das Befahren des Friedhofsgeländes mit dem Auto oder dem Fahrrad auf dem Hauptweg bis zum Kapellenplatz ist grundsätzlich gestattet.

(3)  
Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Begleithunde für Behinderte),
- b) das Rauchen während der Bestattung,
- c) das Spielen von Kindern,
- d) das Anbieten von Waren oder gewerblichen Leistungen sowie das Verteilen von Druckschriften,
- e) das gewerbsmäßige Fotografieren,
- f) das Ablagern von auf dem Friedhof angefallenem Abraum und aufgefallenen Abfällen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze sowie das Ablagern von Abraum und Abfällen, die nicht auf dem Friedhof entstanden sind,
- g) das Beschädigen oder Verunreinigen des Friedhofes und seiner Einrichtungen.

(4)  
Totengedenkfeiern aus Anlass besonderer Gedenktage sind mindestens 4 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

### **§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

(1)  
Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur im Auftrag der oder des Nutzungsberechtigten des Grabes ausgeführt werden. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist durch schriftliche Bestätigung der oder des Nutzungsberechtigten nachzuweisen, sofern dies von der Friedhofsverwaltung verlangt wird.

(2)  
Gewerbtreibende bedürfen für die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

(3)  
Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist nur an Werktagen bis 18:00 Uhr zulässig.

(4)

Soweit es zur Ausübung ihres Gewerbes erforderlich ist, dürfen Gewerbetreibende die Wege auf dem Friedhof mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Eine Geschwindigkeit von 10 km/h darf nicht überschritten werden.

(5)

Gewerbliche Arbeiten sind so auszuführen, dass bereits vorhandene Grabstätten und Einrichtungen des Friedhofes nicht beschädigt werden. Schadensfälle sind unverzüglich der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Gewerbetreibende, ihre Bediensteten oder Beauftragten haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen, und sind verpflichtet, den Schaden zu beseitigen

Erfolgt die Schadensregulierung trotz Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht, wird diese auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers von der Friedhofsverwaltung veranlasst.

(6)

Die Gewerbetreibenden haben die Vorschriften der Friedhofssatzung zu beachten. Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. des Friedhofpersonals sind zu befolgen. Gewerbetreibenden, die trotz Verwarnung wiederholt gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung oder sonstige Anordnungen verstoßen, kann die Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof durch die Friedhofsverwaltung entzogen werden. Bei schwerwiegendem Verstoß ist eine Verwarnung entbehrlich.

### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

#### **§ 6**

#### **Anmeldung von Bestattungen**

(1)

Eine beabsichtigte Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Sterbefalles unter Vorlage des standesamtlichen Bestattungsscheines bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Diese setzt im Benehmen mit der oder dem Anmeldenden den Zeitpunkt der Beerdigung fest.

(2)

Beerdigungen werden nur in der Woche von Montag bis Freitag vorgenommen.

#### **§ 7**

#### **Ausheben und Schließen von Gräbern**

(1)

Die Gräber werden auf Veranlassung von der Friedhofsverwaltung vom Friedhofspersonal ausgehoben und wieder verfüllt.

(2)

Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3)

Die beim Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

## **§ 8 Ruhefristen**

(1)  
Die Ruhefrist beträgt

- bei Grabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren: 15 Jahre,
- bei Erdgrabstätten für Personen über 5 Jahre: 25 Jahre,
- bei Urnengrabstätten: 25 Jahre.

(2)  
Nach Ablauf der Ruhefrist kann ein Grab neu belegt werden.

## **§ 9 Särge und Urnen**

(1)  
Die zu bestattenden Leichen müssen sich in einem verschlossenen Sarg befinden. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(2)  
Für Bestattungen darf kein Sarg bzw. keine Urne verwendet werden, der bzw. die geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche bzw. die der Asche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

Die für die Bestattung Verantwortlichen (Bestattungsunternehmer, Angehörige) haften der Gemeinde gegenüber für Schäden, die aus der Nichtbefolgung dieser Maßgaben entstehen.

(3)  
Die Leichen von Personen, die an einer anzeigepflichtigen, ansteckenden Krankheit verstorben sind, müssen unverzüglich in geschlossenem Sarg in die Totenhalle gebracht werden. Eine Öffnung der Särge ist nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes gestattet. Särge auswärtig Verstorbener bleiben ebenfalls verschlossen, sofern nicht das Gesundheitsamt einer Öffnung zugestimmt hat. Im Übrigen gelten ggf. weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften.

(4)  
Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,75 m hoch und 0,75 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(5)  
Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(6)  
Die Gemeinde kann auf Antrag eine Bestattung ohne Sarg aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zulassen. Der Absatz 2 gilt entsprechend. Die Gemeinde ist berechtigt, für solche Bestattungen zusätzliche Bestimmungen zu erlassen.

## **§ 10 Umbettungen von Särgen und Urnen**

(1)  
Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.

(2)

Die Umbettung von Leichen und Aschen bedarf unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Umbettung besteht nicht.

Darüber hinaus sind die erforderliche Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde sowie eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes von den Angehörigen beizubringen. Umbettungen von Särgen werden nur in der Zeit vom 1. November bis 31. März vorgenommen.

Die Gemeinde ist berechtigt, eine Umbettung aus zwingendem öffentlichen Interesse vorzunehmen.

(3)

Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte. Im Falle der Vernachlässigung einer Grabstätte und bei Entziehung von Nutzungsrechten können Leichen und Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.

(4)

Die Kosten der Umbettung einschließlich des Ersatzes von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(5)

Durch die Umbettung wird die Ruhezeit nicht berührt.

(6)

Die Umbettung aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab ist unzulässig. Darüber hinaus wird eine Umbettung oder Exhumierung aus einer Gemeinschaftsgrabstätte und einem anonymen Reihengrab grundsätzlich nicht vorgenommen.

(7)

Das Herausnehmen einer Urne anlässlich der Bestattung einer Leiche sowie ihre anschließende, unverzügliche Wiederbeisetzung in dieser Grabstelle ist keine Umbettung.

#### IV. Grabstätten

##### **§ 11 Nutzungsrechte**

(1)

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. Nutzungsrechte werden allein nach Maßgabe dieser Satzung verliehen. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiederverleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten sowie an eine unveränderte Umgebung besteht nicht.

(2) Auf Antrag werden Nutzungsrechte an Erd- und Urnenwahlgrabstätten eingeräumt. Nutzungsrechte können für ein- bis sechsstellige Gräber an Bürgerinnen oder Bürger gemäß § 1 (3) dieser Satzung für eine Nutzungsdauer von 25 Jahren vergeben werden.

(3)

Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird der oder dem Nutzungsberechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweils geltenden Friedhofssatzung zu nutzen. Über die Verleihung des Nutzungsrechts wird der oder dem Nutzungsberechtigten ein Grabbrief ausgestellt. Die oder der

Nutzungsberechtigte hat jede Änderung ihrer oder seine Adresse der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(4)

Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Gemeinde auf eine andere Person übertragen werden. Im Falle des Ablebens der oder des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf Angehörige über:

- a) auf die überlebende Ehepartnerin bzw. Lebensgefährtin oder auf den überlebenden Ehepartner bzw. Lebensgefährten,
- b) auf die Kinder (auch Adoptivkinder),
- c) auf die Stiefkinder,
- d) die Enkelinnen oder Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Mütter und Väter,
- e) die Eltern,
- f) die vollbürtigen Geschwister,
- g) die Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Die Nutzungsberechtigten haften gegenüber der Gemeinde für Verpflichtungen, die sich aus dieser Satzung ergeben, gesamtschuldnerisch.

(5)

Die Dauer des Nutzungsrechts richtet sich nach der Ruhefrist, jeweils beginnend mit dem Tag der Verleihung.

(6)

Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nur für die gesamte Wahlgrabstätte und gegen Zahlung der in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühr um mindestens 5 Jahre verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.

(7)

Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Ruhezeit bleibt davon unberührt. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Bei Rückgabe besteht kein Anspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren.

(8)

Nach Ablauf oder Rückgabe des Nutzungsrechts fällt dieses an die Gemeinde zurück. Die dazugehörige Grabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt und eingeebnet. Die zu diesem Zeitpunkt verbliebenen, nicht entfernten Gegenstände, wie Stauden, Blumen und Ähnliches, sowie das Grabmal und die Einfassung gehen in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(9)

Das Nutzungsrecht bei Wahlgräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden. Die oder der Nutzungsberechtigte ist vor Entzug unter Fristsetzung schriftlich aufzufordern, die Grabstätte(n) in Ordnung zu bringen. Sind die Berechtigten nicht bekannt, so ist ihnen durch öffentliche Bekanntmachung eine Frist zu setzen. Es ist darauf hinzuweisen, dass das Nutzungsrecht nach Fristablauf erlischt.

## **§ 12 Arten**

Die Grabstätten werden angelegt als:

### A) Reihengräber (einstellig)

- a) Reihengrab für Sarg- und Urnengräber für Kinder bis 5 Jahre,
- b) Reihengrab für Sarg- und Urnengräber für Personen über 5 Jahre,
- c) Urnengemeinschaftsgrab (halbanonym),
- d) anonymes Urnenreihengrab,
- e) anonymes Erdreihengrab.

### B) Wahlgräber (ein- oder mehrstellig)

- a) Erdwahlgrab,
- b) Rasenerdwahlgrab,
- c) Urnenwahlgrab,
- d) Baumwahlgrab.

## **§ 13 Reihengräber**

(1)  
Reihengräber sind einstellige Grabstätten für Särge oder Urnen. Sie werden der Reihe nach belegt und nur für die Dauer der Ruhefrist überlassen.

(2)  
Die Reihengräber haben eine Größe von 2,40 m x 1,20 m.

(3)  
In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Sarg bzw. eine Urne beigesetzt werden.

(4)  
In der Urnengemeinschaftsanlage werden Urnen der Reihe nach beigesetzt. Je Grabstelle werden vier Urnen platziert. Jede Grabstelle wird nach kompletter Belegung mit einer einheitlichen liegenden Grabplatte von der Friedhofsverwaltung abgedeckt.

## **§ 14 Wahlgräber**

(1)  
Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Särge oder Urnen. In einem Erdwahlgrab dürfen eine Leiche und eine Urne oder maximal 6 Urnen beigesetzt werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, in einem Erdwahlgrab zusätzlich die Leiche eines Kindes bis zu 5 Jahren beizusetzen. In einem Urnenwahlgrab dürfen maximal 4 Urnen beigesetzt werden.

(2)  
Die Lage der Grabstätten kann von der/dem Nutzungsberechtigten gewählt werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.

(3)  
Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung eines Grabbriefes verliehen. Dieser wird nach Bezahlung der festgesetzten Gebühren ausgehändigt.

(4)  
Folgt auf die erste Bestattung eine weitere Bestattung, ist das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte so zu verlängern, dass es dem Ablauf der neuen Ruhefrist entspricht.

(5)  
Die Überlassung einer Wahlgrabstätte berechtigt zur Bestattung der oder des Nutzungsberechtigten und ihrer oder seiner Angehörigen.

Als Angehörige gelten:

- a) die Ehepartnerin bzw. Lebensgefährtin oder der Ehepartner bzw. Lebensgefährte,
- b) die Kinder (auch Adoptivkinder),
- c) die Stiefkinder,
- d) die Enkelinnen oder Enkel,
- e) die Eltern,
- f) die vollbürtigen Geschwister,
- g) die Stiefgeschwister,
- h) die Großeltern,
- i) die Ehepartnerinnen oder Ehepartner der unter b), c), d), f) und g) genannten Personen und Verlobte.

(6)  
Die Gemeinde kann auf Antrag der oder des Nutzungsberechtigten die Bestattung anderer Personen zulassen.

(7)  
Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können im Voraus erworben werden.

(8)  
Der Ablauf des Nutzungsrechts sowie die beabsichtigte Wiederbelegung sind den Berechtigten schriftlich bekanntzugeben. Sind die Berechtigten nicht bekannt, genügt eine öffentliche Bekanntmachung.

## **§ 15 Rasenerdwahlgräber**

(1)  
Auf Antrag werden Nutzungsrechte an Rasenerdwahlgrabstätten eingeräumt. In einer Rasenerdwahlgrabstätte kann eine Sargbestattung erfolgen. Rasenerdwahlgrabstätten sind Wahlgräber gemäß § 14 (2) bis (8) dieser Satzung.

(2)  
Auf einem Rasenerdwahlgrab wird von der Friedhofsverwaltung ein einheitlicher liegender Grabstein mit vertiefter Schrift gesetzt. Das Grab wird als Rasenfläche angelegt und von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Diese Leistungen sind Bestandteil der Friedhofsgebühr.

(3)  
Trauerkränze und Blumenschmuck im Anschluss an die Trauerfeier dürfen abgelegt werden, werden aber nach Verwelken seitens des Friedhofspersonals wieder entfernt.

## **§ 16 Baumwahlgräber**

(1)  
Im hinteren Bereich des Friedhofsgeländes wird die Bestattung einer Urne oder mehrerer Urnen unter einem Baum angeboten. Dieser Bereich des Friedhofs wird möglichst naturnah



belassen. Die Flächen um die Bäume herum werden gemäht, ebenso die Rasenwege, die zu den Gräbern führen. Die Restflächen dieses Quartiers werden extensiv bewirtschaftet.

(2)

Baumgräber sind Urnenwahlgräber (Familien- oder Gemeinschaftsbäume) in Sonderlage.

Die Bestattung erfolgt unter einem Baum in einer dafür vorgesehenen Fläche. Für Bäume, die absterben oder durch Naturgewalten oder andere Einflüsse geschädigt sind und entfernt werden müssen, erfolgt durch die Gemeinde Großhansdorf eine Ersatzpflanzung. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Baum.

(3)

Familienbäume sind Grabstätten für die Bestattung von bis zu sechs Urnen.

Pro Familienbaum wird ein Nutzungsrecht vergeben. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 25 Jahren verliehen und kann verlängert werden. Über das erworbene Nutzungsrecht wird ein Grabbrief ausgestellt. Eine Teilung der Grabstätte ist nicht möglich.

(4)

Gemeinschaftsbäume sind Grabstätten für die Bestattung von sechs Urnen.

Das Nutzungsrecht kann einzeln erworben werden, so dass pro Gemeinschaftsbaum bis zu sechs Nutzungsrechte vergeben werden können. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 25 Jahren verliehen und kann verlängert werden. Über das erworbene Nutzungsrecht wird ein Grabbrief ausgestellt.

(5)

Die Baumgräber sind in naturbelassener Form zu erhalten. Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen der Gräber sowie der Freiflächen erfolgen ausschließlich durch das Friedhofspersonal. Die Pflegekosten sowie die Kosten für Pflanzungen und Anwachspflege sind Bestandteil der Friedhofsgebühr.

Trauerkränze und Blumenschmuck im Anschluss an die Trauerfeier dürfen abgelegt werden, werden aber nach Verwelken seitens des Friedhofspersonals wieder entfernt.

(6)

Die namentliche Kennzeichnung der Grabstätte durch liegende Grabmale auf einer unter dem Baum dafür vorgesehenen Fläche ist möglich.

Die Grabmale bedürfen einer Genehmigung und unterliegen besonderen Vorschriften:

Größe: 40 x 40 x 12 cm,  
Material: bearbeiteter Naturstein (nicht poliert),  
Schrift: aufgesetzte Schrift mit Vor- und Zunamen und optional Geburts- und Sterbejahr.

Die Familienbäume können mit einer Platte mit dem Familiennamen und/oder einer Platte pro Urnenbeisetzung gekennzeichnet werden. Die Kosten für die Grabplatten sind von der/dem Nutzungsberechtigten zu tragen. Weiteres Grabzubehör, wie Gedenkzeichen, Grablichter oder Schmuck, sind nicht zulässig. Diese werden nach vorheriger Ankündigung vom Friedhofspersonal entfernt.

(7)

Es sind nur Bio-Aschekapseln, Bio-Urnen und leicht verrottbare Holzurnen zulässig. Nachträgliche Urnenausgrabungen oder Umbettungen sind nicht möglich.

(8)

Soweit in diesem Paragraphen nichts ausdrücklich geregelt ist, gelten die übrigen Bestimmungen dieser Satzung.

## **§ 17 Ehrengräber**

Für Ehrenbürgerinnen oder Ehrenbürger der Gemeinde Großhansdorf stellt die Gemeinde eine Grabstätte mit maximal zwei Grabstellen für die Ehrenbürgerin und ihren Lebenspartner oder für den Ehrenbürger und seine Lebenspartnerin auf Friedhofsdauer zur Verfügung. Grabnutzungs- und Bestattungsgebühren werden nicht erhoben. Soweit von den Angehörigen nichts anderes veranlasst wird, sorgt die Gemeinde für die erstmalige Bepflanzung (Dauerpflanzen), die Grabpflege und stiftet den Stein.

## V. Gestaltung von Grabstätten

### **§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

(1)

Der Friedhof ist als Waldfriedhof angelegt.

(2)

Jede Grabstätte ist spätestens 3 Monate nach der Verleihung des Nutzungsrechts bzw. der erfolgten Bestattung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage als Waldfriedhof gewahrt wird.

### **§ 19 Wahlmöglichkeit bei der Gestaltung der Grabstätte**

(1)

Auf dem Friedhof wird/werden ein Quartier/e mit und ohne besondere/n Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2)

Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einem Quartier mit oder in einem Quartier ohne besondere/n Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit bei der Anmeldung der Bestattung kein Gebrauch gemacht, hat die Bestattung in einem Quartier mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu erfolgen.

(3)

In einem Quartier ohne besondere Gestaltungsvorschriften werden Nutzungsrechte an Erd- und Urnenwahlgrabstätten eingeräumt, die hinsichtlich der Gestaltung von Grabmalen nicht an die im § 21 Abs. 5 Abschnitt a-f genannten Grabmalvorschriften gebunden sind. Hier sind individuell gestaltete Grabmale möglich, z. B. mit eingravierten Fotos u. Ä. Die übrigen Regeln des § 21 gelten auch für Grabstätten in Quartieren ohne besondere Gestaltungsvorschriften, z. B. für Randsteine und Grabmalhöhen sowie für die Antragstellung auf Genehmigung eines Grabmals.

(4)

Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte in einem bestimmten Quartier besteht nicht.

## **§ 20 Grabmale und bauliche Anlagen**

(1)

Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten unter Vorlage einer Zeichnung (Maßstab 1:10) in doppelter Ausfertigung bei der Friedhofsverwaltung zu stellen. Der Antrag muss Angaben über Farbe, Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift enthalten. Der Antrag ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller und der Ausführenden oder dem Ausführenden zu unterzeichnen.

Hiervon ausgenommen sind die einheitlichen Grabsteine der Urnengemeinschaftsanlage und der Rasenerdahlgräber.

(2)

Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke und provisorischer Tafeln bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.

(3)

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Bei Erdgräbern ist das Fundament für das Grabmal mindestens 1,60 m tief herzustellen.

(4)

Die Grabmale sind während der Nutzungszeit durch die/den Nutzungsberechtigten in verkehrssicherem Zustand zu halten. Die oder der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die durch das Umfallen von Grabmalen entstehen oder in anderer Weise durch die Anlage der Grabstätte verursacht werden.

(5)

Für unvermeidbare Beschädigungen an Grabmalen, Grabzubehör und Pflanzungen, die bei der Gruftherstellung und Bestattung entstehen, übernimmt die Gemeinde Großhansdorf keine Haftung. Entstehende Kosten hierfür gehen zu Lasten der/des Nutzungsberechtigten.

## **§ 21 Gestaltungsvorschriften für Grabmale**

(1)

Auf den Grabstellen darf nach Einebnung des Bodens ein Grabmal aufgestellt werden, das den jeweils geltenden Vorschriften entspricht. Jedes Grabmal muss sich in die Umgebung harmonisch einfügen und mit der Würde des Friedhofs vereinbar sein. Grabmale sollen nicht höher als 1 Meter sein.

(2)

Grabmale müssen sich in ihrer Höhe, Breite und Art der Gestaltung dem besonderen Charakter des unmittelbaren Umfeldes anpassen. Insbesondere müssen Grabmale auf Reihengräbern für Kinder und auf Urnenwahlgräbern wegen der geringen Größe der Grabstelle entsprechend kleiner sein.

(3)

Die Ausführung des Grabmales muss dem genehmigten Antrag entsprechen.

(4)

Gedenksteine für Angehörige, die nicht auf diesem Friedhof beigesetzt wurden, sind im Sinne des § 14 Abs. 5 Abschnitt a-i zulässig.

(5)

Bei der Gestaltung der Grabmale sind nicht gestattet:

- a) Gips, Zementmasse, Gebilde aus Baumrinde, Kork, Tropfstein, Schlacken, Porzellanarbeiten, Blechformen, Lichtbilder, Perlenkränze, Kranzschleifen unter Glas, Nachbildungen von Baumformen in Stein, Holzkreuze und Tafeln mit aufgemalter Maserung,
- b) Ölfarbenanstriche von Steingrabmalen und das Anmalen von Inschriften mit aufdringlicher Farbe,
- c) feste Einfriedigungen,
- d) figürlicher Schmuck in Kunststein,
- e) Belegung von Grabstätten mit Kunststeinplatten,
- f) das Verfugen von Platten,
- g) Inschriften, die der Weihe des Friedhofes nicht entsprechen.

## **§ 22**

### **Anlage und Pflege der Grabstätten**

(1)

Nutzungsberechtigte sind zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätten verpflichtet. Sie haben die Grabstätte auf ihre Kosten anzulegen und zu pflegen. Die Verpflichtung erlischt erst mit der Rückgabe oder dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(2)

Grabbeete müssen niveaugleich gehalten werden und dürfen lediglich mit Rasenabschlusssteinen aus gebrochenem, rotem Wesersandstein (Bossenstein) eingefasst werden. Andere Einfassungen aus Stein oder sonstigen Werkstoffen sind nicht zulässig.

(3)

Zur Bepflanzung sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten und benachbarte Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht stören. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum der Gemeinde über. Die Friedhofsverwaltung kann für die einzelnen Friedhofsteile besondere Vorschriften über die Art der Bepflanzung der Gräber erlassen.

(4)

Alle gepflanzten Bäume und Sträucher dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde verändert oder beseitigt werden. Die Gemeinde ist berechtigt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden und zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(5)

Die Verwendung von Kunststoff als Material für Kränze, Gebinde, Blumen und sonstigen Grabschmuck ist unzulässig.

(6)

Der Einsatz von chemischen Mitteln ist unzulässig.

(7)

Nutzungsberechtigte sind zur ordnungsgemäßen Grabpflege ihrer Grabstätte verpflichtet. Dies gilt auch für unbelegte Gräber. Sollten sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, werden sie von der Friedhofsverwaltung zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufgefordert. Ist die oder der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht entziehen, die Grabstätte abräumen und einebnen.

(8)

Eine Bepflanzung oder Einfassung der Rasengräber ist nicht gestattet.

## VI. Schlussvorschriften

### **§ 23 Totenhalle**

(1)

Die Totenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Die Verstorbenen werden dort auf Wunsch der Angehörigen oder auf ordnungsbehördliche Anweisung aufgenommen, soweit die Kapazität ausreicht. Die Totenhalle darf nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.

(2)

Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während abzustimmender Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.

### **§ 24 Friedhofskapelle**

(1)

Die Friedhofskapelle steht für Trauerfeierlichkeiten zur Verfügung.

(2)

Trauerfeierlichkeiten, die nicht von einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft durchgeführt werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen.

### **§ 25 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren aufgrund einer besonderen Gebührensatzung gemäß jeweils aktuell gültiger Fassung erhoben.

### **§ 26 Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## § 27 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann gemäß § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein belegt werden, wer vorsätzlich

1. sich als Besucherin oder Besucher entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung die Wege des Friedhofs (ausgenommen Hauptweg bis zum Kapellenplatz) mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle) befährt,
3. entgegen § 4 Abs. 3 dieser Satzung
  - a. Tiere (ausgenommen Begleithunde für Behinderte) mit sich führt,
  - b. während der Bestattung raucht,
  - c. das Spielen von Kindern zulässt,
  - d. Waren oder gewerbliche Leistungen anbietet sowie Druckschriften verteilt,
  - e. gewerbsmäßig fotografiert,
  - f. auf dem Friedhof angefallenen Abraum und angefallene Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze sowie nicht auf dem Friedhof entstandenen Abraum und entstandene Abfälle auf dem Friedhof ablagert,
  - g. den Friedhof und seine Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt,
4. entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt,
5. als Gewerbetreibende oder Gewerbetreibender entgegen § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung ohne vorherige Zulassung tätig wird oder außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,
6. entgegen § 20 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
7. Grabmale entgegen § 20 Abs. 3 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
8. Grabmale entgegen § 20 Abs. 4 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
9. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen der §§ 9 Abs. 5, 21 Abs. 5 und 22 Abs. 5 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
10. Grabstätten entgegen § 22 Abs. 7 dieser Satzung vernachlässigt.

## § 28 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig werden die Friedhofssatzung der Gemeinde Großhansdorf vom 19. Juli 2001 sowie die Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 26. Mai 2010 aufgehoben.

Großhansdorf, 20. Dezember 2018



  
Voß  
Bürgermeister